



REGLEMENT ÜBER DAS STREITVERFAHREN

FSB/SBV
XVII

Ausgabe
10.03.2020

ERSTER TEIL - ANWENDUNGSBEREICH

1. Im Allgemeinen

1. Dieses Reglement wird bei allen Disziplinar massnahmen angewendet, die durch Entscheide der SBV-Organen veranlasst werden.
2. Es wird ebenfalls bei den Einspruchsverfahren gegen die Tätigkeit der Leitungsorgane des SBV sowie gegen die Tätigkeit der Leitungsorgane der kantonalen Verbände angewendet.
3. Die von den Statuten oder von anderen Reglementen des SBV vorgesehenen besonderen Verfahrensnormen bleiben vorbehalten.

ZUSTÄNDIGKEIT IM ALLGEMEINEN

2. Abänderungsverbot

Die Zuständigkeit wird durch die Statuten bestimmt und darf nicht durch Vereinbarung der Parteien begründet oder abgeändert werden.

3. Prüfung

Bevor auf den Gegenstand eingegangen wird, prüfen die Disziplinarorgane ihre Zuständigkeit.

4. Automatische Weiterleitung

Das nicht zuständige Organ leitet die Akten an das dafür zuständige Organ weiter und informiert den Antragsteller oder Beschwerdeführer diesbezüglich.

Die Termine werden als eingehalten erachtet, falls sie es waren, unter Meldung an das nicht zuständige Organ.

5. Konflikte

Kompetenzkonflikte werden endgültig durch das Zentrale Berufungsgericht entschieden.

ZWEITER TEIL - ALLGEMEINE VERFAHRENSNORMEN

6. Form der Akten

Alle Akten des Streitverfahrens sind in deutscher, französischer oder italienischer Sprache zu verfassen und von den Beteiligten oder deren Vertretern zu unterzeichnen.

7. Unzulässigkeit der Rekurse oder Beschwerden

Die Beschwerden oder Rekurse, die diese Normen nicht einhalten, unlesbar oder ungebührlich sind, werden an den Beteiligten zurückgeschickt mit der Aufforderung, diese innerhalb einer bindenden Frist wieder einzureichen und unter Androhung, dass nach erfolglosem Ablauf dieser Frist erstere als unzulässig erklärt werden.

8. Berechnung der Fristen

Der auf Tage befristete Termin umfasst nicht den Tag, ab dem er zu laufen beginnt. Der auf Monate oder Jahre befristete Termin läuft an jenem Tag ab, dessen Zahl jener entspricht, die den Fristbeginn bezeichnet; fehlt dieser Tag im letzten Monat, so läuft die Frist am letzten Tag des besagten Monats ab. Falls der letzte Termintag auf einen Samstag, Sonntag oder auf einen offiziell anerkannten Feiertag fällt, wird der Verfalltermin auf den nächsten Arbeitstag verschoben. Falls die Zustellung einer Akte durch die Post erfolgt, wird der Termin als eingehalten erachtet, wenn die Postaufgabe vor Mitternacht des Fälligkeitstags vorgenommen wird.

9. Unwiderruflichkeit und Fristverlängerung

Die durch dieses Reglement und die Statuten festgelegten Termine sind unwiderruflich. Jene von den Organen festgelegte können aus triftigen Gründen verlängert werden.

10. Vorladung

Die Vorladung wird per Einschreiben zugestellt.

11. Erscheinen

Die Parteien, wenn vorgeladen, erscheinen persönlich; sie können von einem Vertreter begleitet werden, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist.

12. Folgen wegen Nichterscheinens - Folgen bei Aktenunterlassung

1. Wenn eine Partei nicht erscheint, ohne einen triftigen Grund anzugeben, wiederholt das zuständige Organ die Vorladung mit der Warnung, dass bei Nichterscheinen an der zweiten Verhandlung das Verfahren weiterhin seinen Lauf nehmen wird.

2. Die Unterlassung einer Prozessakte führt nicht zu einer Aufhebung des Verfahrens.

13. Feststellung des Sachverhalts

Die Disziplinarorgane überprüfen die Tatsachen; sie sind dabei nicht an die Beweisanträge der Parteien gebunden; sie prüfen die Beweise nach ihrem freien Ermessen und wenden die Bestimmungen und Reglemente automatisch an. Der Präsident der Disziplinarstelle beschliesst einleitend, ob das Verfahren schriftlich oder mündlich erfolgt. Bei einem schriftlichen Verfahren ist ein Protokoll über die Diskussionen und Beweisaufnahmen, die den Disziplinarorganen vorgelegt werden, zu verfassen. Die Beweisaufnahme kann einem einzigen Mitglied der Disziplinarstelle übergeben werden.

14. Beweise

Die folgenden Beweise sind zugelassen:

- a) Vernehmung der Beteiligten
- b) Zeugen
- c) Dokumente
- d) Bestandesaufnahme
- e) schriftliche Berichte

15. Prüfung der Akten

Wer Partei in einem Disziplinarverfahren oder bei einer Beschwerde ist, ist berechtigt:

- a) angehört zu werden
- b) die Akten einsehen zu dürfen.

Für die Ausübung des Rechts, angehört zu werden, hat das Organ, das den Entscheid fällt, dem Beteiligten die Erlaubnis zu erteilen, sich durch schriftliche oder mündliche Bemerkungen zu äussern. Die Ausübung des Rechts, die Akten einzusehen, muss ausdrücklich verlangt werden.

16. Entscheid

Jeder Entscheid ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie den Organen, die das Urteil gefällt haben, zuzustellen.

Der Entscheid ist mit Angabe der Mittel und des Berufungstermins zu versehen.

17. Rechtliche Gebühr und Kosten

Die Disziplinarorgane können eine rechtliche Gebühr von bis zu Fr. 500.-- für ordentliche Mitglieder und bis zu Fr. 200.-- für aktive Mitglieder auferlegen und die unterliegende Partei zur Bezahlung der Kosten verurteilen.

18. Durchführung der Entscheidungen

Mit der Durchführung der Entscheidungen der Disziplinar- und Berufungsorgane wird das Zentralkomitee des SBV betraut.

DRITTER TEIL - DER BERUFUNG

19. Legitimation

Alle Mitglieder des SBV, die durch den angefochtenen Entscheid direkt in ihren legitimen Rechten und Interessen geschädigt werden, können Berufung einlegen.

20. Verweigerte oder verzögerte Justiz

Das Berufsorgan kann auf jeder Verfahrensstufe wegen verweigerter oder verzögerter Justiz angerufen werden.

21. Termin und Form

Die Berufung ist bei dem zuständigen Organ schriftlich in dreifacher Ausfertigung innerhalb von 15 Tagen ab Zustellung des Entscheids anzumelden. Sie hat zu enthalten:

- a) die Erwähnung des angefochtenen Entscheids
- b) eine kurze Darlegung der Tatsachen unter Angabe der verlangten Beweise
- c) eine kurze Begründung
- d) die Schlussfolgerungen des Beschwerdeführers

Der Berufung sind der angefochtene Entscheid sowie alle anderen Dokumente beizulegen.

22. Aufhebende Wirkung

Die Berufung besitzt aufhebende Wirkung.

Beim Entscheid, wenn er nicht eine Geldleistung zum Gegenstand hat, kann die nachgeordnete Stelle die aufhebende Wirkung bei einer eventuellen Berufung wegnehmen; nach der Berufungshinterlegung besitzt die Berufungsstelle das gleiche Recht.

Die Berufungsstelle kann einer Berufung die aufhebende Wirkung, die ihr von der nachgeordneten Stelle weggenommen wurde, wieder zurückgeben; der Antrag zur Rückgabe der aufhebenden Wirkung ist unverzüglich zu behandeln.

23. Einwände

Das Berufsorgan meldet die Berufung dem Organ, das den angefochtenen Entscheid gefällt hat, sowie eventuellen anderen Beteiligten unter Festsetzung einer angemessenen Frist für Einwände.

Gleichzeitig wird Vorlage der Akten verlangt.

Die Einwände sind in der für Berufungen verlangten Form darzulegen.

24. Meldung des Entscheids

Der begründete Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen ab der letzten Berufungsermittlungsakte zu melden.

25. Zuständigkeit

Gegen die Entscheide der nationalen Disziplinarkommission, des Zentralkomitees und der Organe der letzten Instanz der kantonalen Verbände kann beim Zentralen Berufsgericht Berufung eingelegt werden.

26. Überprüfungsbefugnis

Das ZBG überprüft frei alle Tat- und Rechtsfragen des angefochtenen Entscheids.

27. Vollstreckbarkeit

Die Entscheide des ZBG sind unverzüglich vollstreckbar, es sei denn, dass der Entscheid selbst nicht anderweitig verfügt.

VIERTER TEIL - BESCHWERDE

28. Legitimation

Alle Mitglieder des SBV, die nicht ein rein ideelles Interesse verfolgen, sondern direkt und persönlich interessiert sind, können eine Beschwerde einlegen.

29. Anwendungsgebiet

Die Beschwerde ist gegen die Tätigkeit der Leitungsorgane des SBV gerichtet infolge von Übertretung der Reglemente und der Statuten.

30. Zuständigkeit

Die Beschwerde ist an das Leitungsorgan zu richten, gegen dessen Vorgehen der Beschwerdeführer antritt.

31. Form

Die Beschwerde ist schriftlich zu verfassen und in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln.

Sie muss enthalten:

- a) Erwähnung des Vorfalls, der Gegenstand der Beschwerde ist.
- b) Beweise
- c) Schlussfolgerungen und Forderungen.

32. Termin

Die Beschwerde ist innerhalb von 15 Tagen ab Kenntnis des Vorfalls, Gegenstand der Beschwerde, einzureichen. Der Beschwerdeführer hat den Beweis zu erbringen, dass die Frist eingehalten ist, andernfalls wird die Beschwerde ohne Entscheid über den Gegenstand zurückgewiesen.

33. Entscheid

Das beteiligte Leitungsorgan entscheidet die Beschwerde innerhalb von 30 Tagen und benachrichtigt den Beschwerdeführer über den Entscheid. Gegen diesen Entscheid ist der Beschwerdeführer gemäss Artikel 19 sowie der nachfolgenden Artikel dieses Reglements zum Berufungsrecht berechtigt

35. Gebühren und Kosten

Bei Ablehnung der Beschwerde kann das Leitungsorgan vom Beschwerdeführer eine Gebühr bis zu Fr. 500.– für ordentliche Mitglieder und bis zu Fr. 200.– für aktive Mitglieder, sowie Rückerstattung der Kosten verlangen.

FÜNFTER TEIL - DISZIPLINARMASSNAHMEN

34. Anwendungsgebiet

Disziplinarmaßnahmen können hauptsächlich gegen jene Mitglieder verhängt werden, die:

- a) gegen die Statutenbedingungen und Reglemente verstossen haben;
- b) eines unsportlichen Verhaltens, das der Verbandsethik zuwiderläuft, schuldig sind;
- c) auch ausserhalb der sportlichen Veranstaltungen und Turniere eine in Bezug auf das Verbands- und Sportsprofil tadelnswerte Haltung gezeigt haben;
- d) ihren finanziellen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäss nachgekommen sind.

35. Zuständigkeit

Die Disziplinarmaßnahmen werden in Fällen von unsportlichem Verhalten von der nationalen Disziplinarkommission und in anderen Fällen vom Zentralkomitee ergriffen.

36. Art der Disziplinarmaßnahmen

- a) Verwarnung
- b) Busse bis zu Fr. 1'000.--
- c) vorübergehende Verwarnung oder eine solche auf unbestimmte Zeit (Boycott)
- d) Ausschluss

37. Kumulierung und andere Massnahmen

Die Sanktionen können kumuliert werden. Die Disziplinarorgane sind nicht an die Disziplinarmaßnahmen gemäss Art. 42 gebunden, sondern es steht ihnen frei, je nach den Umständen andere Massnahmen zu verordnen, und diese auch mit den in Art. 42 angegebenen zu kumulieren. Insbesondere kann auch das Verbot zur Übernahme irgendwelcher leitenden Funktion nicht nur im SBV, sondern in allen mit ihm direkt oder indirekt angeschlossenen Vereinen erlassen werden.

38. Verwarnung

Die Verwarnung wird in Fällen angewendet, in denen der Vorfall, der die Aufnahme des Disziplinarverfahrens verursacht hat, nicht streng zu beurteilen ist.

39. Busse

Die Busse wird unter Berücksichtigung des Ausmasses und der Schwere des Verstosses, der dazu geführt hat, auferlegt.

40. Disqualifikation

Die Disqualifikation entzieht dem Bestraften teilweise seine Rechte als Aktivmitglied. In dieser Hinsicht sind die unter Kapitel 6 der Statuten erwähnten Normen anwendbar. Die Disqualifikation kann auch für einzelne Turniere verhängt werden.

41. Ausschluss

Der Ausschluss wird von der Delegiertenversammlung in besonders schweren Fällen beschlossen. Über die Zuständigkeit und das Verfahren sind die diesbezüglichen Statutenbestimmungen anwendbar. Der Ausschlussentscheid ist endgültig und wird ohne Angabe von Gründen ausgesprochen.

42. Bemessung der Disziplinarsanktionen

Die Disziplinarorgane bemessen die Disziplinarsanktion je nach der Schuld des Täters, unter Berücksichtigung der Gründe, die zu seinem von der Disziplinarmassnahme betroffenen Verhalten geführt haben, seines früheren Verhaltens sowie seiner persönlichen Lage.

43. Inkrafttretung

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2004 in Kraft und ersetzt alle vorangehenden Weisungen

Von ZV am 10. März 2020 Aktualisiert

Der SBV-Präsident:

Giuseppe Cassina